

Sportverein Bruckmühl e.V.

Satzung Stand Oktober 2014

§ 1

Name, Zeichen, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Name des Vereins ist“ Sportverein Bruckmühl e.V.“, die Abkürzung lautet SVB.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruckmühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nummer VR 911 eingetragen.
- 3) Das Vereinszeichen ist das Bild auf der Titelseite dieser Satzung.
- 4) Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
- 5) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf der Basis des Breiten – und Spitzensports. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, vor allem seine Sportanlagen, Baulichkeiten und Geräte zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zum oben genannten Zweck verwandt.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - Abhaltung von Sport – und Spielübungen
 - Unterhaltung der Sportanlagen, der vereinseigenen Baulichkeiten sowie der Sportgeräte

- Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Einsatz ausgebildeter Übungsleiter
- 8) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Die Aufnahme zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Der gesetzliche Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch gleichzeitig für dessen Beitragsschulden aufzukommen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein enden automatisch die ausgeübten Vereinsämter.
- 4) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organes ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder -ordnung bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgane aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf Ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Ist mangels zustellungsfähiger Adresse des betroffenen Mitgliedes eine Zustellung nicht möglich, genügt die Aushängung der jeweiligen Maßnahme (Aufforderung zur Stellungnahme, Ausschlußbeschuß) in Schriftform an der Vereinstafel des Sportvereins Bruckmühl e.V. im Vereinsheim.

- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 8) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden.
- 9) Der Verein bietet die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft. Die Mitgliedsdauer ist auf 3 Kalendermonate ab Eintrittsdatum begrenzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch nach Ablauf von 3 Monaten nach Eintrittsdatum in Kraft, ohne dass es weiterer Schritte bedarf. Mitglieder, die eine Kurzmitgliedschaft in Anspruch nehmen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder mit einer Vollmitgliedschaft. Die Höhe, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge für die Kurzmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3 Beitragswesen

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge im Kalenderjahr in Geld zu zahlen.
- 2) Über die Höhe, Erhebung und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 3) Höhe, Erhebung und die Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgehalten.
- 4) Es können zusätzliche, spartenspezifische Beiträge erhoben werden. Über die Höhe, Erhebung und Fälligkeit der spartenspezifischen Beiträge entscheidet die Sparte in ihrer Spartenversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des Spartenvorstandes.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 Organe und Verwaltung

1) Mitgliederversammlung

Grundlage des Vereins ist die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) welche von dem Vorstand einberufen wird.

2) Vorstand und Hauptausschuss

Der Verein wird durch den Vorstand mit dem Hauptausschuss geführt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand (Vertretungsberechtigung siehe § 6)
- dem 3. Vorstand (Vertretungsberechtigung siehe § 6)
- dem Schatzmeister (Vertretungsberechtigung siehe § 6)
- dem Schriftführer

Der Hauptausschuss besteht aus:

- sämtlichen Vorstandsmitgliedern
- sämtlichen Spartenleitern
- dem technischen Leiter (Zeugwart)
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Ehrenvorsitzenden.

Zusätzlich kann der Hauptausschuss bei Bedarf weitere Personen zu seinen Mitgliedern bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds bestimmt der Hauptausschuss eines seiner Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds.

3) Revisoren

Es werden durch Wahl 2 Revisoren zur Prüfung sämtlicher Kassen bestimmt, welche nicht dem Hauptausschuss angehören.

4) Sparten

Für die einzelnen Sportarten können durch Beschluss des Hauptausschusses Sparten gegründet werden. Die Sparten haben einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister zu wählen, wobei der Schatzmeister auch gleichzeitig stellvertretender Spartenleiter sein kann. Es steht den Sparten frei, weitere Funktionsträger zu bestimmen.

Jede Sparte ist zur Führung einer eigenen Kasse verpflichtet und hat die sie betreffenden finanziellen Abwicklungen selbst zu tätigen. Das gesamte Vermögen der Sparte ist jedoch Eigentum des Hauptvereins und wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von den Revisoren geprüft. Diese sind zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung verpflichtet.

5) Amtsdauer

Der Vorstand sowie die Spartenleitung werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Spartenleitung können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Spartenleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied respektive Spartenleitungsmitglied hinzu zu wählen.

Die Amtszeit kann auf Beschluss der jeweiligen Versammlung verändert oder verkürzt werden, sie muss jedoch mindestens ein Jahr, darf aber höchstens 3 Jahre betragen.

Wiederwahl ist möglich

6) Mehrheit von Ämtern

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl im Hauptausschuss nicht besetzt werden kann. Dies jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

7) Jugendleitung

Die spartenübergreifenden Jugendarbeit richtet sich nach der von der Jugendleitung aufgestellten und vom Hauptausschuss befürworteten Jugendordnung.

8) Vergütung der Vereinstätigkeit

- Die Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies auf der Grundlage und bis zur maximal zulässiger Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach den einschlägigen Einkommensteuernormen.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

§ 5

Einnahmen und Ausgaben

- 1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Spenden, den Zuschüssen aus öffentlichen Geldern und dergleichen.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 100.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgehalt von mehr als 100.000 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die sonstige finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit des Vereins obliegt dem Finanzausschuss, der ausschließlich beratende Funktion hat. Dieser bereitet die Materie vor und legt sie dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor.
- 3) Der Haushaltsplan der einzelnen Sparten muss bis Anfang November eines laufenden Geschäftsjahres dem Finanzausschuss vorgelegt werden. Nach Prüfung durch den Finanzausschuss wird der Finanzrahmen im Einvernehmen mit den Sparten für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht enthalten sind, müssen zu einem Betrag von 1.500 € durch den Spartenausschuss verantwortet werden. Beträge über 1.500 € bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
Die Spartenleitungen sind angehalten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam und ausschließlich zweckgebunden zu aushalten.

§ 6

Vertretung – Geschäftsführung – Haftung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch 2 in § 4 als vertretungsberechtigt gekennzeichnete Mitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die in § 4 als „vertretungsberechtigt“ gekennzeichneten Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands zur Vertretung berechtigt sind.
- 2) Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher und Konten aller Sparten Einblick zu nehmen und die Pflicht, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten.
Der Hauptausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuss kann persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern erledigen.
- 3) Die beiden gewählten Revisoren haben die Pflicht, sämtliche Vereinskassen jährlich einmal zu prüfen. Auf Verlangen des Hauptausschusses können sämtliche Kassen ohne vorherige Anmeldung jederzeit überprüft werden. Dafür sind von allen Schatzmeistern des Hauptvereins und der einzelnen Sparten sämtliche Belege und Unterlagen vorzulegen.
Bei dauerhafter Verhinderung oder Ausscheiden eines der Revisoren während der Amtszeit wird durch den Hauptausschuss ein neuer Revisor, der keinerlei sonstige Ämter im Verein innehalten darf, kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds bestimmt.

- 4) Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger, deren Vergütung die maximal zulässige Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach den einschlägigen Einkommensteuernormen nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltung oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7

Vereinsversammlungen

- 1) Die satzungsgemäßen Versammlungen teilen sich auf in
 - die ordentliche Mitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - die ordentliche Spartenversammlung
 - die außerordentliche Spartenversammlung
 - die jeweiligen erforderlichen Ausschusssitzungen
 - die Jugendversammlung

Über Beschlussgegenstände wird in diesen Versammlungen, soweit nicht anders bestimmt, in einfacher Mehrheit befunden.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
In allen Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- 2) Der 1. Vorstand bzw. Spartenleiter ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ausschuss eine entsprechende Versammlung festzusetzen und diese einzuberufen. Ort und Zeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Anzeige in der lokalen Presse, dem Mangelfall boten, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Gleiches gilt für ordentliche und außerordentliche Spartenversammlungen sowie für die Jugendversammlung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt auf Beschluss des Hauptausschusses oder dann, wenn 20 % der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks diese beantragen. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat abzuhalten.
- 4) Außerordentliche Spartenversammlungen findet statt auf Beschluss der Spartenleitung oder dann, wenn 20 % der Spartenmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks diese beantragen. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat abzuhalten.

- 5) Die Mitgliederversammlung sowie die einzelnen Organe entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlungen haben zu Beginn durch einfache Mehrheit einen Sitzungsleiter zu bestimmen. Über die Versammlung ist durch den Sitzungsleiter und ein Mitglied des Hauptausschusses eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt, auf Antrag, zum jeweiligen Beschlußpunkt über den Wahlmodus. Spricht sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die geheime Abstimmung aus, so ist in dieser Form die Abstimmung vorzunehmen.

- 6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden erledigt:
- Berichts des Hauptausschusses über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
 - bei Bedarf Neuwahlen des Vorstandes sowie des Hauptausschusses
 - bei Neuwahl Entlastung des Vorstands sowie des Hauptausschusses
 - Festlegung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - Beschlussfassung über höhere Ausgaben
 - Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlüsse
- 7) In der ordentlichen Spartenversammlung werden erledigt:
- Bericht der Spartenleitung über die Tätigkeit der Sparte im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
 - bei Bedarf Neuwahlen der Spartenleitung
 - bei Neuwahl Entlastung der Spartenleitung
 - Festlegung der Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- 8) Zur Neuwahl des Vorstandes sowie der Ausschussmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wird im 1. Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt, findet eine Stichwahl statt. Haben dann 2 Kandidaten gleichviele Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl so lang zu wiederholen, bis eine Entscheidung fällt.
- 9) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- Satzungsänderungen
 - Beschlussfassungen über Anschaffungen und Ausgaben oberhalb der zustimmungsfreien Kompetenz des Vorstandes
 - die Angelegenheit, die in einer Versammlung gemäß Ziffer 3 zur Erledigung gefordert werden
 - Auflösung des Vereins.
- 10) In einer außerordentlichen Spartenversammlung können erledigt werden:
- die Angelegenheiten, die in einer Versammlung gemäß Ziffer 4

zur Erledigung gefordert werden.

- 11) Minderjährige können unbeschränkt an Versammlungen teilnehmen, das aktive und passive Wahlrecht steht Ihnen jedoch erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 8 Vereinsvermögen

- 1) Die einzelnen Abteilungen haben kein eigenes Vermögen. Das Vermögen des Vereins umfasst auch das Vermögen, das den einzelnen Abteilungen zur Verfügung steht.
Löst sich eine Abteilung auf, so ist das von ihr genutzte Vermögen in die Verfügung des Hauptvereins zurückzugeben.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederverwaltung – Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Zahlart, Sperrvermerk und Grund, Abteilungszugehörigkeit, Status Vereinszeitung, Spartenzugehörigkeit inklusive Eintrittsdatum, Beitragsdatum, Beitragsart, Austrittsdatum, Austrittsgrund
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung dieser konkludent zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des bayerischen Landes – Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV

zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs – und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten Betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Marktgemeinde Bruckmühl.

§ 11 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. 10. 2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.